

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hermann-Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Reform der Umsatzsteuer – Durch Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung Umsatzsteuerbetrug wirksam bekämpfen und unnötige Liquiditätsbelastungen der Wirtschaft vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele Unternehmer beklagen neben der hohen Einkommensteuerbelastung auch Ungerechtigkeiten im Umsatzsteuerrecht. Es verpflichtet sie, die Steuer für ausgeführte Umsätze an das Finanzamt zu zahlen, ohne dass sie das Geld von ihrem Kunden erhalten haben. Denn die Umsatzsteuer ist im Monat der Erbringung der Leistung an das Finanzamt abzuführen, der Unternehmer selbst kann sie von seinem Schuldner frühestens mit der Rechnungserstellung verlangen. Bei großen Bauvorhaben liegen beide Zeitpunkte oft viele Monate auseinander. Dazu kommt die wegen der Wirtschaftslage verschlechterte Zahlungsmoral. Die Steuer muss also für den Staat vorfinanziert werden. Das führt zu entsprechenden Liquiditäts- und Zinsbelastungen, die bei finanzschwachen Unternehmen existenzbedrohend sein können.

Der Staat auf der anderen Seite wird durch die Verwendung von Scheinrechnungen in erheblichem Ausmaß betrogen. Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist ein Unternehmer schon dann, wenn er die Rechnung für eine Leistung erhalten hat. Auf die Begleichung der Rechnung kommt es nicht an. Steuerausfälle entstehen durch Verwendung von falschen oder Scheinrechnungen. Bei den sog. Karussellgeschäften werden Waren mehrfach zwischen mehreren Unternehmern – auch grenzüberschreitend – hin- und hergeschoben, um Vorsteuern zu erschleichen. Das ifo Institut schätzt das Hinterziehungsvolumen für das Jahr 2003 auf 17,6 Mrd. Euro, Tendenz steigend.

Dieses System der Sollversteuerung ist betrugsanfällig. Obwohl der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Betrugs getroffen hat (Haftung des Käufers für vom Verkäufer schuldhafte nicht abgeführte Umsatzsteuer, Sicherheitsleistung für neu gegründete Unternehmen, Verlagerung

der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger), sinkt bzw. stagniert das Umsatzsteueraufkommen seit Mitte der neunziger Jahre, obwohl das Brutto sozialprodukt steigt (Quelle: Deutsche Bundesbank).

Fazit: Erstens haben wir ein Umsatzsteuersystem, das seine Aufgabe, die Erzielung staatlicher Einnahmen, immer weniger erfüllt. Zweitens ist die Behebung von Vollzugsdefiziten durch Änderungen des materiellen Rechts ein untauglicher Versuch zur Beseitigung der Systemmängel.

Der Deutsche Bundestag lehnt es ab, dass der Staat allen Unternehmen bürokratische und finanziell belastende Maßnahmen zumutet, um Betrügereien einzelner Betriebe zu unterbinden. Da die vom Gesetzgeber zur Betrugsbekämpfung beschlossenen Maßnahmen das Steueraufkommen nicht wie prognostiziert erhöht haben, sind diese Maßnahmen wieder abzuschaffen. Vorgeschlagen wird, das System insgesamt auf die Istbesteuerung umzustellen: Der Vorsteueranspruch entsteht erst, wenn die entsprechende Rechnung bezahlt wurde. Die Umsatzsteuer für Ausgangsumsätze ist erst dann anzumelden und abzuführen, wenn der Unternehmer das Geld vom Leistungsempfänger erhalten hat.

Die Einführung der umfassenden Istbesteuerung auf der Ausgangsseite vereinfacht das Umsatzsteuerverfahren und dürfte eine Erleichterung für viele Unternehmen sein, die heute über schlechte Zahlungsmoral auch der öffentlichen Hand klagen. Von der Umstellung profitieren letztlich alle Unternehmen. Der Missbrauch des Vorsteuerabzugs kann erheblich eingeschränkt werden, da der Unternehmer nachweisen muss, dass er eine Rechnung bezahlt hat.

Die komplette Umstellung der Umsatzsteuer von Soll- auf Istbesteuerung macht allenfalls wenige Änderungen der 6. EG-Richtlinie erforderlich. Da aber alle Mitgliedstaaten von Steuerausfällen infolge von Betrügereien betroffen sind – in der Europäischen Union rechnet man mit Ausfällen von bis zu 60 Mrd. Euro –, müsste ihre Zustimmung für evtl. notwendige Änderungen der Richtlinie auch kurzfristig erreichbar sein.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Die Umsatzsteuer wird insgesamt auf die Istbesteuerung umgestellt. Sie ist erst dann anzumelden und abzuführen, wenn der Unternehmer den Rechnungsbetrag von seinem Kunden erhalten hat.
2. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht erst dann, wenn der Unternehmer eine Rechnung nachweislich bezahlt hat.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auf EU-Ebene ggf. notwendige Schritte einzuleiten, damit eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit EU-Recht vereinbar ist.
4. Bereits zum 1. Januar 2005 soll die Istbesteuerung sowohl auf der Leistungseingangs- wie auf der Leistungsausgangsseite für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2,5 Mio. Euro gelten.
5. Die bisher erfolglosen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wie die Haftung des Käufers für vom Verkäufer schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer, die Sicherheitsleistung für neu gegründete Unternehmen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und die Verlagerung der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger werden aufgehoben.

Berlin, den 28. April 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion